

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BMVRDJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,  
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze und  
Rechnungslegung)

**Mag. Michael Gföllner**  
Sachbearbeiter

[michael.gfoellner@bmvrj.gv.at](mailto:michael.gfoellner@bmvrj.gv.at)  
+43 1 521 52-302336  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmvrj.gv.at](mailto:team.z@bmvrj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.014.575

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012  
Stellungnahme des BMVRDJ Sektion I bis IV

Zu BMASGK-72300/0172-VIII/A/4/2019

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz beehrt sich zu dem oben genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Die Miteinbeziehung der Insassen des Straf- und Maßnahmenvollzuges in die allgemeine Gesundheitsverwaltung wird begrüßt, weil viele Insassen nach Verbüßung der Strafhaft beziehungsweise nach Entlassung aus der Maßnahme wieder in die öffentliche Krankenversorgung zurückkehren. Ein Problem wird nur bei den Insassen gesehen, die noch nie in Österreich krankenversichert waren und somit keine Sozialversicherungsnummer besitzen. Für diese Personengruppe wäre eine individuelle Lösung zu finden.

Gleichzeitig ist auch der EDV-mäßige Zugang der Strafvollzugsverwaltung zum elektronischen Impfpass zu klären, weil der Strafvollzug nicht am ELGA teilnimmt.

Zu § 24e Abs. 1:

Nach § 24 Abs. 1 des Entwurfs sollen „Bürger/innen sowie deren gewählte, gesetzliche, gerichtliche oder bevollmächtigte Vertreter/innen“ gewisse Rechte zustehen. Mit der

Wendung „gewählte, gesetzliche, gerichtliche“ Vertreter/innen sollen offenkundig die gewählte, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertretung erfasst werden.

Es wird vorgeschlagen, neben dem bevollmächtigten Vertreter nur auf den gesetzlichen Vertreter abzustellen. Wer gesetzlicher Vertreter ist, ergibt sich aus § 1034 ABGB. Auf diese Bestimmung könnte in den Erläuterungen verwiesen werden. Abs. 1 könnte daher am Beginn lauten: „(1) Bürger/innen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter/innen haben das Recht (...)“.

Zu § 24f Abs. 4 Z 3

Hier gilt dasselbe wie bei § 24e Abs. 1. Auch hier sollte auf den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter abgestellt werden.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrats übersendet.

13. Jänner 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt